MINISTERIUM FÜR EIN LEBENSWERTES ÖSTERREICH

Erledigung ergeht per Mail

Lt. Verteilerliste



Wien, am 13.11.2015

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl Ihre Nachricht vom Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-UW.3.3.3/0031IV/6/2015

Sachbearbeiter(in)/Klappe

MR Schmid/7103

Gefahrenzonenplanungen, Technische Vorgehensweise zur WRG-GZPV

Wie im Erlass vom 08.05.2015 BMLFUW-UW.4.1.4/0004-IV/1/2015 angekündigt, werden die Länder eingeladen, zu einzelnen Punkten folgende technische Vorgehensweisen einzuhalten:

1) <u>Vorschläge zur Erstellung der Gefahrenzonenplanungen durch den Landeshauptmann und Revisionen (Seite 1, 3. Absatz):</u>

Um sowohl eine Übersicht über den notwendigen Finanzmittelbedarf im Bereich der Bundeswasserbauverwaltung (BWV) als auch der Aufwände zur Prüfungstätigkeit zu erhalten, sollen alle laufenden Planungen und eine 5-Jahres-Vorschau gemeldet werden. Sollte es sich bei einzelnen Planungen um Revisionen gemäß § 11 WRG-GZPV handeln, so wäre das entsprechend darzustellen.

Um eine Einhaltung der Vorgaben gemäß WRG-GZPV zu gewährleisten, wird folgende Reihenfolge für die Bearbeitung in den Gebieten mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko (APSFR) vorgeschlagen, wobei auf eine Abstimmung mit den Planungen gemäß § 11 ForstG zu achten ist:

- a) APSFR ohne Planungen (ABU oder GZP) bis 22.12.2019 (in begründeten Fällen bis 22.12.2021)
- b) APSFR ohne Gleichwertige Planungen gemäß § 3 Abs. 2 WRG-GZPV (nicht alle Szenarien (z.B. kein HQ300), ungenauer als 1:5000, keine Gefahrenzonen, keine Funktionsbereiche berücksichtigt) bis 22.12.2019 (in begründeten Fällen bis 22.12.2021); "Funktionsbereiche berücksichtigen" meint, dass während der Erstellung eine Entscheidung über deren



Ausweisung erfolgt ist. Das kann auch zur Folge haben, dass keine Funktionsbereiche auszuweisen waren.

c) APSFR mit als gleichwertig geltenden Planungen im Sinne der Übergangsregelung gemäß § 3 Abs. 5 WRG-GZPV (alle 3 Szenarien und 1:5000 oder genauer, aber keine Gefahrenzonen, keine Funktionsbereiche berücksichtigt) bis 22.12.2027

Handlungsbedarf besteht bei vorliegenden Gefahrenzonenplanungen oder Gleichwertigen Planungen gemäß § 3 Abs. 2 WRG-GZPV (alle 3 Szenarien und 1:5000 oder genauer, mit Gefahrenzonen und Funktionsbereiche berücksichtigt), wenn der Sachverhalt der Revision gem. § 11 WRG-GZPV vorliegt.

Eine Übersicht der derzeit dem BMLFUW bekannt gegebenen Planungen auf Basis der Jahresarbeitsprogramme 2015 der BWV inkl. Vorschau liegt bei. (15-05-22_GZP_Bundesmittel-Auswertung-2015-02-23_BASIS JAP_VORSCHAU.xls)

<u>Termin:</u> Aus verwaltungsökonomischen Gründen kann die Meldung zu Punkt 1) im Zuge der Erstellung des nächsten Jahresarbeitsprogrammes der BWV (spätestens bis zum 25. Jänner 2016) erfolgen.

2) <u>Stammdaten in der Hochwasser-Fachdatenbank (kurz: HW-FDB) und gleichwertige Planungen</u> (Seite 3, vorletzter Absatz und Seite 5, letzter Absatz):

Die Stammdaten dienen der Evidenthaltung der Metadaten zu den vorhandenen, in Bearbeitung befindlichen oder zukünftig vorgesehenen Planungen und wurden im Rahmen der Umsetzung der EU-HWRL (Erstellung der Hochwassergefahrenkarten) durch die Länder eingegeben. Um eine aktuelle Darstellung aller Planungen (vorhandene und zukünftige Gefahrenzonenplanungen, Gleichwertige Planungen gemäß § 3 Abs. 2 WRG-GZPV und als gleichwertig geltende Planungen gemäß § 3 Abs. 5 WRG-GZPV) für Gebiete, für die in den nächsten beiden Zyklen der Umsetzung der EU-HWRL Gefahrenzonenplanungen zu erstellen sind, zu erreichen, sollen folgende Schritte umgesetzt werden:

- a) Ergänzung der Metadaten aller Planungen, die seit Abschluss der Dateneingabe aus dem ersten Zyklus der Umsetzung der EU-HWRL hinzugekommen sind.
- b) Vervollständigung der Pflichtfelder in den Stammdaten bereits vorhandener Planungen (Status: "rot" = in Bearbeitung) mit Ausnahme jener Planungen, die gelöscht werden sollen (siehe e)).
- c) Kontrolle der Stammdaten zur Darstellung der Gleichwertigkeit auf Basis der beiliegenden Listen (Auswertung der Stammdaten nach den Kriterien der Gleichwertigkeit gemäß § 3 Abs. 2 WRG-GZPV) (15-05-22_Stammdaten_Export_FDB_20150126.xls).

- d) Ergänzung der EDV-Kennzahl der Planungen gem. Förderdatenbank des Bundes (KPC), sofern die Erstellung der Planung aus Bundesmitteln gefördert wurde, im Feld "Anmerkungen zum Projekt:", falls diese nicht bereits in der Projekt-ID enthalten ist.
- e) Anmerkung "Planung löschen" im Feld "Anmerkungen zum Projekt:", falls die Planung nicht mehr gültig ist und daher auch die Stammdaten gelöscht werden sollen.
- § 3 Abs. 2 WRG-GZPV bezieht sich auf abgeschlossene oder in Ausarbeitung befindliche Planungen (Stichtag WRG-Novelle 31. März 2011). Sollten daher Planungen (die zum 31. März 2011in Ausarbeitung waren) noch in Bearbeitung sein, die derzeit noch nicht die Kriterien nach § 3 Abs. 2 erfüllen, so können diese in einer gesonderten Meldung unter Angabe des geplanten Fertigstellungstermins und aller fehlenden Kriterien bekannt gegeben werden.

<u>Termin:</u> Aus verwaltungsökonomischen Gründen kann die Meldung zu Punkt 2) im Zuge der Erstellung des nächsten Jahresarbeitsprogrammes der BWV (spätestens bis zum 25. Jänner 2016) erfolgen.

Das BMLFUW wird die bis 14.06.2015 eingelangten sowie die noch einlangenden Unterlagen aus verwaltungsökonomischen Gründen erst dann prüfen, nachdem die Länder die Aktualisierungen bzw. Ergänzungen der Stammdaten in der HW-FDB bzw. die gesonderte Meldung im Sinne des Punktes 2) vorgenommen haben. Aufgrund des Ergebnisses dieser Prüfung werden den Ländern jene Planungen, die die Kriterien für Gleichwertige Planungen gemäß § 3 Abs. 2 WRG-GZPV erfüllen, vom BMLFUW bekannt gegeben werden.

3) <u>Vorgangsweise zur Erstellung der Gefahrenzonenplanungen und in der Folge zur Genehmigung</u> durch das BMLFUW

Abgeleitet aus § 42a Abs. 3 WRG haben das BMLFUW und die Länder – vergleichbar zu den Bestimmungen gem. ForstG – laufend zu prüfen, ob alle Regelungen zur Erstellung der Planungen und der Stand der jeweiligen fachlichen und technischen Entwicklungen eingehalten werden. Ein zeitgemäßes Planungsverfahren hat daher nicht nur eine Öffentlichkeitsbeteiligung und eine nachvollziehbare Annahme und Behandlung ev. Stellungnahmen zu enthalten, sondern auch eine ausreichende Abstimmung mit anderen Planungen (im Sinne des § 2 Abs. 3 WRG-GZPV).

Ein optimaler Ablauf bis zur Genehmigung sollte daher wie folgt gegliedert sein:

- a) Ausschreibung, Vergabe und Durchführung (Abstimmungen mit anderen Planungen, z.B. WLV) der Gefahrenzonenplanung
- b) Abstimmung mit Planer, BWV, WLV (bei Betroffenheit) und BMLFUW und Gemeinde(n) und ggf. Verbänden nach Vorliegen erster Berechnungsergebnisse



- c) Berücksichtigung relevanter Einwände und erff. abermalige Abstimmung mit Gemeinde(n)/Verbänden
- d) Übermittlung des Entwurfes (ev. eines vereinfachten Gemeinde-Exemplars) an den Bürgermeister; Ergänzung der Stammdaten der HW-FDB und Übermittlung des digitalen Entwurfes an BMLFUW
- e) Öffentliche Präsentation des Entwurfes am Beginn der 4-wöchigen Auflage mit vorgängiger Verlautbarung in Lokalzeitungen und Gemeindeblatt (fakultativ)
- f) 4 Wochen öffentliche Auflage in der Gemeinde mit öffentlicher Kundmachung unter Hinweis auf Stellungnahmemöglichkeit (gem. § 42a WRG) WRG = Wasserrechtigeseh
- g) Sammeln und Bearbeiten von Einwänden (Gesetzestext § 42a WRG) und Vorinformation BMLFUW (ggf. Leermeldung)
- h) Besprechung von Vertretern Planer, BWV, WLV (bei Betroffenheit) und BMLFUW sowie sonstiger aufgrund der örtlichen Verhältnisse relevanter Stellen und den Bürgermeistern/Gemeindevertretern und ggf. Verbänden zur Entscheidung über die Stellungnahmen (Ergebnis in Niederschrift festhalten); ggf. Überarbeitung des Entwurfes; liegen keine Stellungnahmen vor, kann die Besprechung durch ein schriftliches Umlaufverfahren ersetzt werden
- i) Dokumentation des Erstellungsverfahrens (Niederschrift, falls vorhanden) durch das Land. Diese enthält Aussagen zur fachlichen Plausibilität der GZPen, die Stellungnahmen, Angaben zu deren Berücksichtigung, Angaben über die öffentliche Auflage bei der Gemeinde und die Befassung der relevanten Stellen (Ergebnis des Umlaufverfahrens)
- j) Übermittlung der Gefahrenzonenplanung einschl. der Dokumentation des Erstellungsverfahrens und ev. der Niederschrift an das BMLFUW
- k) Genehmigung der Gefahrenzonenplanung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Bestätigung des ordnungsgemäßen Zustandekommens (gem. § 42a Abs. 3 WRG)
- Übermittlung von Gleichstücken der Gefahrenzonenplanung inkl. Genehmigungsvermerk an die Gemeinde(n) und sonstiger relevanter Stellen
- m) Revision: Bei geringfügigen Änderungen, insbesondere nach Errichtung von Schutzbauten, Entfall der öffentlichen Präsentation, ansonsten Prozedere wie oben

4) Veröffentlichung im Wasserbuch:

Diese sollte möglichst zeitnah nach der Genehmigung der Gefahrenzonenplanungen erfolgen und dient der Erfüllung der Informationsverpflichtung gegenüber der Öffentlichkeit über die Gefährdung durch Hochwasser.

Die für die Erstellung von Gefahrenzonenplanungen zuständigen Dienststellen in den Ländern werden um entsprechende Veranlassung innerhalb der vorgegebenen Termine ersucht.

Beilagen:

15-05-22_GZP_Bundesmittel-Auswertung-2015-02-23_BASIS JAP_VORSCHAU.xls

15-05-22_Stammdaten_Export_FDB_20150126.xls

Für den Bundesminister: SC Schimon (elektronisch gefertigt)

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit	2015-11-13T08:47:33+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	

angeschlagen am: 17.2021 abgenommen am: 30.4.2021 Burgermeister: